



MITTEILUNGS- BLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Mittwoch, 03. Dezember 2025 · Nr. 49 / Woche 49

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Mittwoch, 10. Dezember 2025**, findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses im Ortsteil Oberwinden eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Auszeichnung von besonderen Bildungs- und Berufsabschlüssen
3. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Stellenplan und Investitionsprogramm für das Jahr 2026
4. Einbringung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Winden im Elztal“
5. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der zusätzlichen Schülerbeförderung an der Hörnleberggrundschule in Niederwinden
6. Bekanntgabe und Genehmigung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde Winden im Elztal gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)
7. Verschiedenes / Bekanntgaben
8. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner

Zu dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung sind die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde recht herzlich eingeladen. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Klaus Hämerle, Bürgermeister

Ein herzliches Vergelt's Gott

an Familie Inge und Georg Schätzle für die Spende des Christbaumes auf dem Rathausplatz in Oberwinden.

Ihr Bürgermeisteramt



Foto: Gemeinde Winden im Elztal

Standesamt geschlossen

Heute, Mittwoch, 3. Dezember, ist das Standesamt wegen einer Fortbildungsveranstaltung nicht besetzt.
Wir bitten um Verständnis und Beachtung.
Ihr Standesamt

Neuverpachtung einer landwirtschaftlichen Fläche

Die Gemeinde Winden im Elztal verpachtet zum 1. Januar 2026 eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 610 im Gewann „Hillersberg“, Gemarkung Niederwinden.

Die zu verpachtende Teilfläche besteht aus ca. 1,75 ha Grünland und ca. 6,5 ha Weideland.

Interessenten werden gebeten, sich bis zum **5. Dezember 2025** mit der Gemeinde Winden im Elztal, Frau Rietschle oder Frau Granget, Tel. 07682/9236-24 oder Mail: rietschle@winden-im-elztal.de, bzw. granget@winden-im-elztal.de in Verbindung zu setzen.

Adventlicher Nachmittag für die ältere Generation

Am **Sonntag, 7. Dezember**, sind alle Seniorinnen und Senioren von Oberwinden, Niederwinden und Oberspitzbach um 14:00 Uhr in der Festhalle in Niederwinden zu einem gemeinsamen adventlichen Nachmittag eingeladen.



Energieberatung für Gebäude-/ Heizungsmodernisierung

Die Gemeinde Winden bietet in Kooperation mit dem Landratsamt Emmendingen eine Gebäude-Energieberatung an. Diese ist kostenlos und richtet sich an alle Hausbesitzer, die einen Heizungstausch bzw. eine energetische Modernisierung ihres Gebäudes planen.

Das Ziel des kostenlosen Serviceangebotes ist es, die Hausbesitzer während einer einstündigen Einstiegsberatung über gesetzliche Anforderungen, Unterstützungsangebote und Fördermittelprogramme zu informieren. Aktuell ist ein Beratungsschwerpunkt das Thema Heizungsmodernisierung, da aufgrund des jetzigen Regierungswechsels Kürzungen bei dem jetzt bestehenden großzügigen Heizungsförderprogramm im Herbst im Bereich des Möglichen liegen. Wer also eine zeitnahe Heizungsmodernisierung in den nächsten 2-3 Jahren plant, bitte jetzt einen Beratungstermin buchen. Beim Abschluss der Einstiegsberatung kennen die Beratungsempfänger/innen die nächsten Schritte und mögliche Ansprechpartner.

Der nächste Beratungsnachmittag mit Einzelberatungen ist am **Mittwoch, 10. Dezember** und findet im Rathaus Oberwinden, im Besprechungszimmer statt. Die Terminbuchung erfolgt über die Webseite <https://eveeno.com/wfg-landkreis-emmendingen> (oder ggf. telefonisch unter 07641-451-1131).

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Winden im Elztal

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Anschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Sonstige Anschlüsse
- § 14 Private Grundstücksanschlüsse
- § 15 Genehmigungen
- § 16 Regeln der Technik
- § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

IV. Abwasserbeitrag

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 24 Beitragsschuldner
- § 25 Beitragsmaßstab
- § 26 Grundstücksfläche
- § 27 Nutzungsfaktor
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen
- § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit
- § 36 Ablösung

V. Abwassergebühren

- § 37 Erhebungsgrundsatz
- § 38 Gebührenmaßstab
- § 39 Gebührenschuldner
- § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr
- § 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr
- § 41 Ablesung
- § 42 Absetzungen
- § 43 Höhe der Abwassergebühren
- § 43a Zählergebühr
- § 44 Entstehung der Gebührenschuld
- § 45 Vorauszahlungen
- § 46 Fälligkeit

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 47 Anzeigepflicht
- § 48 Haftung der Gemeinde
- § 49 Haftung der Grundstückseigentümer
- § 50 Ordnungswidrigkeiten

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 51 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Winden im Elztal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
 Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 6.12.1989 geregelt.
- 2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüber- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versicherungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- 3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentra-

- len) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalischlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
 - 5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder öhlhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickerhaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschläßen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungssteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die obere Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

WICHTIGE RUFNUMMERN, NOTDIENSTE UND BEREITSCHAFTSDIENSTE



■ NOTDIENSTE

Notruf Polizei:	110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst:	112
Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD), (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst):	116 117 (Anruf ist kostenlos)
Giftnotrufzentrale:	0761 19240
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0761 120 120 00
Allgemeine Bereitschaftspraxis Freiburg Universitätsklinikum Freiburg, Sir-Hans-A.-Krebs-Straße 3, 79106 Freiburg im Breisgau Mo., Di., Do.:	von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Mi., Fr.:	von 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Sa., So. und Feiertag:	von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Kinder – Bereitschaftspraxis Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg im Breisgau Mo. bis Do.:	von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Fr.:	von 16:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Sa., So. und Feiertag:	von 8:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Von 22:30 Uhr bis 08:00 Uhr	erfolgt die Notfallbehandlung durch das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums, Heiliggeiststraße 1, 79106 Freiburg im Breisgau.
Augen – Bereitschaftspraxis Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg im Breisgau,	
Sa., So. und Feiertag:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Bereitschaftspraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen	Gartenstraße 44, 79312 Emmendingen, Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)
Mo., Di. und Do.:	von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Mi. und Fr.:	von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sa., So. und Feiertag:	von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

■ ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter Telefon 01801 116116 – weitere Informationen unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/.

■ docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

■ APOTHEKEN-NOTDIENSTE

Dienstbereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des folgenden Tages:

Mo., 03.12.	Stadt-Apotheke, Waldkirch
	Lange Str. 37, Tel. 07681 497110
Do., 04.12.	Marien-Apotheke, Gutach
	Golfstr. 9, Tel. 07681 7257
Fr., 05.12.	Apotheke im Alten Rathaus, Malterdingen
	Hauptstr. 20, Tel. 07644 6677
Sa., 06.12.	Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen
	Marktplatz 11, Tel. 07641 8763
So., 07.12.	Kronen-Apotheke, Teningen
	Reetzenstr. 5, Tel. 07641 41109
Mo., 08.12.	Apotheke Riegel
	Forchheimer Str. 1, Tel. 07641 7820
Di., 09.12.	Waldhorn-Apotheke, Sexau
	Emmendinger Str. 6, Tel. 07641 47575

■ PFLEGEDIENSTE

Kirchliche Sozialstation Oberes Elztal e. V.

Schwimmbadstraße 11, 79215 Elzach, Telefon 07682 909040, Fax 07682 909041

Hospizgruppe Oberes Elztal

Telefon 07682 925650

Familienwerk Sölden, Einsatzleitung

Birgitta Fahrlander, Telefon 0176 17612633, E-Mail: birgitta.fahrlander@familienwerk-soelden.de

Ambulanter Pflegedienst Heike Schmock

Spitzenbacher Straße 16, 79297 Winden im Elztal Telefon 07682 921537, Fax 07682 921538

Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen

Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen Kontakt und Terminvereinbarung

Telefon 07641 451-3095, -3082, -3091, -3096, -3025

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de; www.landkreis-emmendingen.de

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

Außensprechzeiten Waldkirch: Montag: 12:00 bis 16:00 Uhr, Marktplatz 1-5, Generationenbüro

Herbstzeit – Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien

Landvogtei 5, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 9671590, www.herbstzeit-bwf.de

■ SPRECHSTUNDE DES CARITAS-SOZIALDIENSTES

Caritas-Sozialdienst – Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
Dipl.-Soz.-Päd. Frau Drechsel, Telefon 076429214123

Diakonisches Werk Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 9185-13 (Frau Homburger) und 07641 9185-16 (Frau Funk)

Außensprechstunde dienstags zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr (nach Vereinbarung) im evang. Gemeindezentrum Herbolzheim, Hansjakobstr. 8

■ ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (EUTB)

EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e. V.

Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 93341-214 (Frau Heiß und Frau Kasper), Außensprechstunde in Waldkirch freitagnachmittags.

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Diakonisches Werk Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen; Telefon: 07641 9185-13 (Frau Hensel), 07641 9185-16 (Frau Funk); Außen-sprechstunde in Herbolzheim dienstagvormittags.

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e. V.

Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 96212-65 (Frau Thiemann); Außensprechstunde in Elzach donnerstags, Termine bitte telefonisch vereinbaren.

■ KREISSENIOREN RAT DES LANDKREISES EMMENDINGEN

www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

■ FACHSTELLE SUCHT

Beratung, Behandlung, Prävention

Mauermauerstraße 8, Waldkirch, Telefon 07681 24623
Dienstag und Donnerstag 10:00 bis 17:00 Uhr, E-Mail: fs-emmendingen@bw-lv.de

Emma, Jugend- und Drogenberatung

Friedhofstraße 1, Waldkirch, Telefon 07681 3891

■ KREBSINFORMATIONSDIENST

Telefon 0800 420 3040, kostenfrei, täglich 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de; Internet: www.krebsinformationsdienst.de

■ HILFTELEFON „GEWALT GEGEN FRAUEN“

Rufnummer 08000 116 016 oder www.hilfetelefon.de
Frauenhorizonte: Telefon 0761 2858585 oder info@frauenhorizonte.de

■ NOTRUF-FAX DER INTEGRIERTEN LEITSTELLE DIREKT ÜBER 112 ERREICHBAR

Wer einen Notruf per Fax absetzen will, kann dies nun über die Notrufnummer 112 tun. Den Vordruck kann man über die Homepage des DRK-Kreisverbandes Emmendingen unter www.drk-emmendingen.de, Rubrik Rettungsdienst, Integrierte Leitstelle, herunterladen.

■ TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versucht den tierärztlichen Notdienst für Kleintiere an diesem Wochenende:

Samstag/Sonntag, 06./07.12.2025

Dr. med. vet. Gina Helbling-Goanta, Sexau
Dorfstr. 94, Tel. 0177 3314359

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr versehen.

Seit 01.01.2022 ist ein tierärztlicher Kleintiernotdienst eingerichtet, der werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr besetzt ist und tagesaktuell über den Haustierarzt zu erfragen ist.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde/Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauflösung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsf lächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Bau-

masse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,41 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,07 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen wurden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBUHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- 2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 43a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
2. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
3. Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) stellt die Gemeinde die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Frischwasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut werden. Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde beschafft, eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Die §§ 21 Abs. 2 und 3, § 22, § 23, § 42 und § 43a der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechend Anwendung.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0
 - b) stark versiegelte Flächen
z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7
 - c) wenig versiegelte Flächen
z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenplaster, Gründächer: 0,4.
 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvolumen von 5 m³ aufweisen).

§ 41 Ablesung

- 1) In den Fällen des § 40 Abs. 2 werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen oder sind nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand auch elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Kann der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten oder wird bei Aufforderung zur Selbstablesung das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist mitgeteilt, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 42 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührentschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermen gen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, § 22, § 23, § 42 und § 43a der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2025 in ihrer jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
 1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Viecheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,42 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,26 €.
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,42 €.
- 4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43a Zählergebühr

- 1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Abwasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Euro brutto monatlich	1,23 €	2,49 €	2,96 €

- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Abwasserentsorgung durch Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf ganze Monate) keine Zählergebühr berechnet.



§ 44 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 43a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 45 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner vier Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahrs.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche gemäß § 40a sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr gemäß § 43a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der ZwölfTELanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 47 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats ist der Gemeinde anzugeben
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen zentralen oder dezentralen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks sowie
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzugeben:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzugeben.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48 Haftung der Gemeinde

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schulhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften

Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 7. November 2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Winden im Elztal, 26. November 2025

Klaus Hämerle, Bürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Winden im Elztal

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

- § 13 Anschlussantrag
- § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Private Anschlussleitungen
- § 17 Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. Wasserversorgungsbeitrag

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 27 Beitragsschuldner
- § 28 Beitragsmaßstab
- § 29 Grundstücksfläche
- § 30 Nutzungsfaktor
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht
- § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 36 Beitragssatz
- § 37 Entstehung der Beitragsschuld
- § 38 Fälligkeit
- § 39 Ablösung

IV. Benutzungsgebühren

- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührenschuldner
- § 42 Grundgebühr
- § 43 Verbrauchsgebühren
- § 43a Pauschalttarif
- § 44 Gemessene Wassermenge
- § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
- § 46 Entstehung der Gebührenschuld
- § 47 Vorauszahlungen
- § 48 Fälligkeit

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- § 49 Anzeigepflichten
- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichzustehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen bereit der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten oder erfordert besondere Maßnahmen.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls kann nicht zugemutet werden. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungzwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls kann nicht zugemutet werden.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. Soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten müssen. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. Die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen würde verzögern.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegender versorgungswirtschaftlicher Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.



- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu Sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge ist mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, als der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegende Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sind bestimmt.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSchlÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLÜSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchs anlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchs anlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse, für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der erstmaligen Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2)
 2. die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2)
 3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhalts-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers sind ausgeschlossen.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
 - 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
 - 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen



berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor, Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen oder sind nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand auch elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Kann der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten oder wird bei Aufforderung zur Selbstablesung das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist mitgeteilt, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. Das Grundstück unbebaut ist oder
 2. Die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. Kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung ist möglich.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauflistung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Der Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30): Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem unter-

geordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern er setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern er setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilstücken gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilstückabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,03 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.



§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frhestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 7. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 8. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 9. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frhestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frhestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von (Einheit jeweils m³/Durchflussmenge):

Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Euro (netto) monatlich	1,15 €	2,33 €	2,77 €
Euro (brutto einschl. 7% USt.) monatlich	1,2305 €	2,4931 €	2,9639 €

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf ganze Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,05 € (netto) bzw. 3,2635 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 43a Pauschaltarif

Wenn Wasserzähler zur Messung der Frischwassermenge nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer mit einer pauschalen Wassermenge veranlagt. Hierfür werden folgende jährliche Verbrauchspauschalen zugrunde gelegt:

1. für jeden Haushalt mit 1 Person 50 cbm
2. für jeden Haushalt mit 2 Personen 90 cbm
3. für jeden Haushalt mit 3 Personen 120 cbm
4. für jede weitere im Haushalt lebende Person 30 cbm.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungeutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise wird der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 entsteht die Gebührenschuld für ein Jahr mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der Veranlagungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 4) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahrs.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld, die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. ANZEIGEPLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzugeben:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhalrende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher

oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubte Handlung im Falle
 1. Der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. Der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. Eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensversachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf, bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufen - den Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.



- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Winden im Elztal, 26. November 2025

Klaus Hämerle, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Landratsamt Emmendingen



Hinweis zu Müllabfuhren bei Sperrungen, Baustellen oder Veranstaltungen

Während Straßensperrungen oder Baustellen kann die Entsorgungsfirma oftmals Straßen und Grundstücke nicht wie gewohnt anfahren. Um einen reibungslosen Ablauf der Müllabfuhr zu gewährleisten, sind die Abfallbehälter außerhalb der Baustelle oder Sperrung so bereitzustellen, dass diese vom Entsorgungsunternehmen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Die Straßen außerhalb der Baustellen oder Sperrungen, an denen Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen, müssen über eine Durchfahrt oder Wendemöglichkeit verfügen. Die Abfallbehälter müssen von den betroffenen Anwohnern am Vorabend oder am Abfuhrtag spätestens um 6 Uhr bereitgestellt werden, ohne andere Verkehrsteilnehmende zu beeinträchtigen. Um Verwechslungen der Behälter zu vermeiden, ist es hilfreich, die Behälter zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie auch, dass die Regelungen zu Baustellen und Sperrungen für Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte und Stadtfeste gleichermaßen gelten.

Frühe Hilfen und Familienberatung des Landratsamtes Emmendingen

Familie werden: Die **Frühen Hilfen** im Landkreis Emmendingen beraten und begleiten werdenden Familien. Sie helfen, dass frischgebackene Eltern ihr Baby und dessen Entwicklung verstehen und unterstützen bei Herausforderungen in der neuen Lebenssituation und beim Einfinden in die neuen Rollen.

Die **Familienberatung in Emmendingen und Waldkirch** berät Eltern, Jugendliche und Kinder und bietet Hilfe bei Entwicklungsaufgaben und Erziehungsfragen, bei Problemen in Familie, Schule und Kindergarten, unterstützt beispielsweise bei Krisen und Herausforderungen, beraten bei Trennung und Scheidung, Gewalt oder sexuellen Übergriffen. Die Angebote sind kostenfrei, freiwillig und vertraulich. Kontakt: Familienberatung und Frühe Hilfen Emmendingen, Gartenstraße 30 in Emmendingen, Telefon 07641 451-3210 oder fruehe-hilfen@landkreis-emmendingen.de bzw. familienberatung-em@landkreis-emmendingen.de; Familienberatung Waldkirch (für Denzlingen und das ZweiTälerLand), Friedhofstraße 1, 79183 Waldkirch familienberatung-wa@landkreis-emmendingen.de.

Signale und Kommunikation des Babys verstehen

Bei der gemeinsamen Vortragsreihe der Frühen Hilfen des Landratsamtes und der Elternschule des Kreiskrankenhauses Emmendingen geht es dieses Mal darum, Signale und Kommunikation des Babys zu verstehen: Die Teilnehmenden lernen, die verschiedenen Signale ihres Babys zu deuten und wie sie auf seine Bedürfnisse eingehen können. Zudem wird besprochen, wie Kommunikation bereits in den ersten Lebenswochen stattfinden kann.

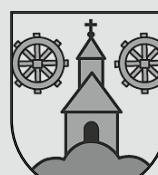
Termin: **Donnerstag, 11. Dezember,**
10:00 bis 11:30 Uhr,

Ort: Elternschule des Kreiskrankenhauses.

Teilnahme: kostenfrei, jedoch auf 12 Personen begrenzt.

Anmeldung: über die Website der Elternschule unter <https://kurzlinks.de/0b0f>.

Verwaltung der Gemeinde



WINDEN IM ELZTAL

Anschrift: Bahnhofstraße 1

79297 Winden im Elztal

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:30 Uhr - 12:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Selbstverständlich sind nach Absprache auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Bürgermeister

Klaus Hämerle Tel. 07682 9236-10

Sekretariat

Silvia Becherer Tel. 07682 9236-10

Bianca Tränkle Tel. 07682 9236-10

Standesamt

Andreas Schultes Tel. 07682 9236-22

Bürgerbüro

Anja Florin Tel. 07682 9236-12

Anja Läufer Tel. 07682 9236-14

Rechnungsamt, Bauamt

Natalie Stritt Tel. 07682 9236-16

Susanne Herr Tel. 07682 9236-20

Gebühren/Steuern

Andreas Schultes Tel. 07682 9236-22

Gemeindekasse

Bettina Rietschle Tel. 07682 9236-24

Eva Grangé Tel. 07682 9236-23

Bauhof

Bernd Schmitt Mobil 0177 6328119

Kläranlage

Norbert Riegger Tel. 07685 1268

Wassermeister

Martin Härlinger Mobil 0172 7616283

Hausmeister Schulen

Helmut Haas Mobil 0162 1326276

Telefax: 07682 9236-79

E-Mail: gemeinde@winden-im-elztal.de

Internet: www.winden-im-elztal.de

Amtsgericht Emmendingen - Grundbuchamt
(zuständig für Winden im Elztal)

Liebensteinstr. 2, 79312 Emmendingen

Tel. 07641/96587-600, Fax: 07641/96587-603

Einfach ausschneiden und gut sichtbar aufbewahren

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Weihnachtsspendenaktion der Lebenshilfe im Elztal

Im Herzen von Bleibach baut die Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal ein neues Wohnhaus. Die Bauarbeiten sind mittlerweile fast abgeschlossen. Ab nächstem Jahr werden 24 Menschen mit Behinderung hier ein neues Zuhause finden. Zusätzlich entsteht eine Tagesgruppe für zehn Personen.

Doch zu einem Zuhause gehören mehr als nur vier Wände. Damit sich die Bewohnerinnen und Bewohner auch draußen wohlfühlen, möchten wir einen barrierefreien, schönen und einladenden Außenbereich gestalten – einen Ort zum Verweilen, Reden, Lachen und Genießen.

Unter dem Stichwort „Spendenaktion“ kann man auf das Konto bei der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau IBAN: DE35 6805 0101 0021 0222 25 mit einer Spende das Vorhaben unterstützen. Wir danken Ihnen bereits jetzt für die Unterstützung.

Der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal e. V.



Der Lebenshilfe-Kunstkalender 2026 ist da!

Auch für das Jahr 2026 dürfen sich Kunstliebhaber wieder auf den beliebten Lebenshilfe-Kunstkalender freuen. Vierzehn Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung präsentieren darin ihre farbenfrohen Werke, die im Rahmen des wöchentlichen *Kunstprojekts* der Werkstätten in Haslach, Steinach und Elzach entstanden sind. Der Kalender ist ab sofort in vielen Geschäften sowie direkt in den Werkstätten für 12 Euro erhältlich.

Das seit über 25 Jahren bestehende Kunstprojekt bietet den Teilnehmenden wertvolle Zeit, um ihre Kreativität zu entfalten. Unter der einfühlsamen Anleitung von Sabine und Fenja Wörle sowie der Kunsttherapeutin Margarethe Gesell entdecken sie ihre eigene Ausdruckskraft, gewinnen Selbstvertrauen und erleben viel Freude am gemeinsamen Gestalten.

Die 14 Kalenderbilder zeigen eine wunderbare Vielfalt: Mal abstrakt, mal gegenständlich, gemalt mit Aquarell, Acryl, Kreiden oder mit spannenden Spachtel- und Ritztechniken. Viele Werke können auch als Original erworben werden. Der liebevoll gestaltete Kalender erscheint in limitierter Auflage im Format 30 x 35 cm.

Im Elztal ist der Kunstkalender – in limitierter Auflage – bei folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

Bleibach: Fehrenbach Haushaltswaren

Elzach: Schreibwaren Merkle, Sunnewirbli, Kaffeedose auf dem Markt,

Schweighausen: Dorfladen,

Waldkirch: Buchhandlung Augustiniok, Schuh Volk

Der Erlös vom Verkauf der Kalender und Kalenderbilder fließt zu 100 % wieder zurück in das Kunstprojekt der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal.

Lebenshilfe
im Kinzig- und Elztal



Kunstkalender 2026

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice.

Wie funktioniert docdirekt?

Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Sie Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragen. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Warzezimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten Tele-Arzten und -Ärztinnen beraten lassen.

Was kostet der Service?

Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung, eine Rechnung vom Tele-Arzt.

Ein Versorgungsangebot der KV BW

docdirekt ist ein Angebot der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

Offene Sprechstunde für grenzüberschreitende Fragen in der Stadtbibliothek Freiburg

In Zusammenarbeit mit EUROPE DIRECT Freiburg und dem Büro des französischen Honorarkonsuls bietet die INFO-BEST Vogelgrun/Breisach am **Freitag, 5. Dezember**, eine Sprechstunde zu grenzüberschreitenden Fragen zwischen Deutschland und Frankreich an. Die Veranstaltung findet



von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Stadtbibliothek Freiburg, Münsterplatz 17, statt. Eine Anmeldung zur Sprechstunde ist nicht erforderlich.

Am Oberrhein leben zahlreiche Menschen in einem Land und arbeiten im anderen. Viele planen einen Umzug, suchen Arbeit im Nachbarland oder müssen sich mit unterschiedlichen Systemen in Bereichen wie Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder Arbeitslosigkeit auseinandersetzen. Die grenzüberschreitende Lebensrealität wirft daher häufig komplexe Fragen auf.

Während der Sprechstunde können sich Interessierte in individuellen, kostenlosen Beratungsterminen auf Deutsch oder Französisch informieren lassen.

Häufig gefragt ist auch das Thema Umzug ins Nachbarland

Zum Thema Umzug von Deutschland nach Frankreich hat INFOBEST eine detaillierte Broschüre erarbeitet. Sie enthält die relevanten Informationen und Formalitäten, die bei einem Umzug nach Frankreich erforderlich sind. Gegebenenfalls kann die Broschüre schon im Vorfeld zur Sprechstunde viele offenen Fragen klären. Die Broschüre ist auf der INFOBEST-Website in der Rubrik Umzug zu finden. (Direktlink: Umzug_von_Deutschland_nach_Frankreich.pdf)

KOGL-Infotag

Herzliche Einladung zum nächsten Infotag des Kreisverbands Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e. V. (KOGL), in dem ein „.... Ich hab noch kei richtigs Gschenk zu Winächte“ und „Räucherritual zum Jahreswechsel“ am **Samstag, 6. Dezember** von 10:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Wo? Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen. Kostenlose Teilnahme. Weitere Infos zum KOGL und den monatlichen Infotagen finden Sie unter www.kogl-emmendingen.de.

Schnittkurs für Apfelbäume

Der KOGL bietet am **Freitag, 12. Dezember** von 19:00 bis 21:00 Uhr (Theorie) und Samstag, 13. Dezember von 9:00 bis 16:00 Uhr (Praxis) einen 1,5-tägigen Schnittkurs für alte Apfelbäume

(Hochstämme) im Raum Emmendingen an. Die Theorie findet sich im Landwirt. BZ der Hochburg statt, der Ort für die Praxis wird noch bekannt gegeben. Scharfes Werkzeug (keine Motorsägen) und Verpflegung bitte mitbringen. Kosten: 60 €, Teilnehmeranzahl begrenzt. Anmeldung (Name, Adresse, Telefon) und Fragen unter info@kogl-emmendingen.de, weitere Infos finden Sie unter www.kogl-emmendingen.de. Wir freuen uns auf Sie!

Agentur für Arbeit



Sprechstunde der Berufsberatung im Erwerbsleben

Beruflich am Ball bleiben

Am **Donnerstag, 11. Dezember**, gibt es in der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, eine offene Sprechstunde für Erwerbstätige und Wiedereinsteigende, die Antworten auf Fragen zu ihrer beruflichen Zukunft suchen. Die Sprechstunde beginnt um 14:00 und endet um 18:00 Uhr. Sie findet statt im Raum A006 (Bauteil A, Berufsinformationszentrum). Die Kurzberatungen sind kostenlos. Anmeldung erforderlich unter <https://eveeno.com/offenesprechstundefr>.



Sie möchten eine Anzeige buchen?
Wir beraten Sie gern!
www.nussbaum-medien.de

Gewerbe Akademie Freiburg



E-Technik für Kfz-Fachleute

Um an Fahrzeugen mit Hochvolt-Systemen – E-Autos beispielsweise – spezielle Arbeiten vorzunehmen, müssen Fachkräfte aus Service-Werkstätten entsprechend geschult sein. Dazu bietet die Gewerbeakademie der Handwerkskammer Freiburg den zweitägigen Lehrgang „Fachkundige Person (FHV) für Arbeiten an HV-Systemen in spannungsfreiem Zustand (2S)“ an. Er findet **Freitag und Samstag, 17./18. April**, jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr statt. Zu den Inhalten zählen elektrotechnische Grundlagen ebenso wie praktische Übungen. Auskünfte, auch zu möglichen Zuuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, gibt die Gewerbeakademie unter Telefon 0761 15250-17, www.gewerbeakademie.de/weiterbildung.

Geprüfter Betriebswirt (HwO): Wissen für Unternehmer

Wer ein Unternehmen führen oder sich selbstständig machen will, braucht betriebswirtschaftliches Wissen: Die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg bietet Handwerksmeistern die Möglichkeit, sich nebenberuflich binnen zwei Jahren zum „Geprüften Betriebswirt (HwO)“ fortzubilden. **Der nächste Termin:** 24. Januar 2026 bis 1. Dezember 2027. Der Unterricht wird zu 70 Prozent online abgehalten. Er findet montags und mittwochs (18:15 bis 21:30 Uhr) statt sowie ein- bis zweimal im Monat auch am Samstag von 8:00 bis 15:00 Uhr.

Auskunft gibt die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761 15250-17. Infos auch im Netz: www.gewerbeakademie.de/weiterbildung

Regioverkehrsverbund Freiburg



Fahrplanwechsel 2025/2026

Was ändert sich im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) zum 14. Dezember?

Regionalexpress RE7 Offenburg – Basel und Regionalbusse
Aufgrund des geänderten Fahrplans im Fernverkehr der Deutschen Bahn ändert sich auch die Fahrlage des RE7 zwischen Basel und Offenburg. Dieser verkehrt künftig teilweise bis zu 20 Minuten später (ab Basel) bzw. 20 Minuten früher (ab Offenburg).

Dies hat Auswirkungen auf die Anschlüsse an den Regionalbusverkehr in der gesamten Region.

S2 – Elztalbahn und Regionalbusse

Die Änderung entlang der Rheintalbahn ermöglicht die Vereinheitlichung des Takts der S2 (Elztalbahn). Diese verkehrt künftig von morgens bis abends im selben Takt. Die testweise eingeführten Standzeiten in Waldkirch werden wieder aufgegeben. Eine Verschiebung gibt es bei den durchgehenden Fahrten von und nach Elzach. Die Fahrten um 13:05 Uhr und 15:05 Uhr ab Freiburg Hauptbahnhof verkehren künftig über Bleibach hinaus bis Elzach und wieder zurück. Dafür enden die Fahrten um 16:05 Uhr und 18:05 Uhr ab Freiburg Hauptbahnhof bereits in Bleibach. Dort besteht dann wieder ein Anschluss mit der Linie 200 nach Elzach.

Neu sind auch die Fahrten an Schultagen um 15:45 Uhr ab Elzach nach Yach, Oberprechtal und Biederbach. Auch die Änderungen der S 2 haben weitere kleinere Auswirkungen auf die Anschlüsse an den Regionalbus, sowie Fahrten im Schülerverkehr. Auf den Linien 202 und 204 entfallen Montag bis Freitag am Abend Fahrten, da die Finanzierung durch die Kommunen nicht mehr gegeben war.

Freiburg

Die Schnellbuslinie 37 der Freiburger Verkehrs AG (VAG) wird um eine weitere Fahrt am Morgen erweitert und verbindet so die Freiburger Stadtteile Munzingen und Tiengen noch besser mit dem Hauptbahnhof. Bereits im September erfolgte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine umfangreiche Verbesserung beim Regionalbus-Angebot. Die Busse fahren im Dreisamtal, im Markgräflerland und teilweise auch im Münstertal nun häufiger, auch abends und am Wochenende.

Ausblick 2026

Im Laufe des Jahres 2026 wird der Nahverkehrsplan für den Regionalbus weiter umgesetzt. Dies betrifft die Bereiche March, Hochschwarzwald und Schönberg.

Mobil in der Region mit Fahrradvermietsystem Frelo

Zum 1. März wird es in zahlreichen Kommunen in den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald das Fahrradvermietsystem Frelo geben. Neben den normalen Frelos wird es auch E-Frelos und Lastenfrelos geben.

Geplante Baumaßnahmen für 2026

Über Ostern wird der Bahnhof in Offenburg voraussichtlich nicht Anfahrbbar sein. Dies wird auch Auswirkungen auf den Verkehr in unserer Region haben. Darüber hinaus wird es Sperrungen geben, die durch die Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen kurzfristiger geplant und angekündigt werden. In Freiburg wird die Stadtbahn-Strecke in der Zähringer Straße saniert.

Wo gibt es Fahrpläne?

Kundinnen und Kunden finden die neuen Fahrpläne auf der Homepage des RVF. Dort können sich Interessierte über die Funktion „Individuelles Fahrplanheft“ ihren persönlichen Fahrplan zusammenstellen und herunterladen. Auch Baustellen und Störungen werden dort in den Verkehrsmeldungen angezeigt.

Fahrplan in der App

In den Apps RVF mobil und VAG mobil ist der neue Fahrplan ebenfalls hinterlegt. Dort kann man direkt aus der Verbindungsauskunft sein Ticket kaufen.

Die telefonische Fahrplanauskunft erreichen Fahrgäste unter der Nummer 0761 207-2828.

Naturpark Südschwarzwald**Einladung zum Bodentag**

Der Naturpark Südschwarzwald e. V. lädt Landwirtinnen und Landwirte herzlich zum Bodentag am **Samstag, 13. Dezember** von 10:00 bis 15:00 Uhr ins Gasthaus Kranz in Stühlingen-Lausheim ein. Mit renommierten Referenten und fundierten Vorträgen vermittelt die Veranstaltung praxisnahe Wissen über den Boden und zeigt Wege auf, wie sich die Wasserspeicherfähigkeit verbessern, Nährstoffverluste verringern und die Bodenfruchtbarkeit langfristig sichern lassen.

Die Veranstaltung findet im Gasthaus Kranz, Abt-Meister-Straße 35, 79780 Stühlingen-Lausheim statt. Gerne können die Teilnehmenden eigene Bodenuntersuchungen oder Spatenproben mitbringen, die vor Ort analysiert werden. Die Teilnahme ist kostenlos, lediglich das Mittagessen ist selbst zu zahlen. Anmeldung bis spätestens 10. Dezember 2025 an hannes.schaeuble@naturpark-suedschwarzwald.de oder telefonisch unter 0176 61004020 (auch über WhatsApp möglich). Der Bodentag ist Teil des Projekts „Wasser, Boden, Agroforst“ des Naturparks Südschwarzwald e. V. Weitere Informationen finden Sie unter www.wasser-boden-agroforst.de.

**BLUT SPENDEN
RETTET LEBEN!**

Foto: LightFieldStudio/
iStock Getty Images Plus
ZweiTälerLand**Adventszeit-Weihnachtszeit – die Zeit des Schenkens**

Jetzt Tickets für regionale und überregionale Veranstaltungen sichern und verschenken!

Vorverkaufsstellen für das Reservix Ticketportal

- ZweiTälerLand Geschäftsstelle in Bleibach
- Touristinformation Simonswald
- Eishockey Tickets – z. B. EHC Freiburg / Schwenninger Wild Wings
- Circolo 2025 – Freiburger Weihnachtszirkus
- ZMF: La Brass Banda, ClockClock...
- I em music: Nena, Andrea Berg, Mark Forster...
- Mundologia

Die Kleinkunst in der Güterhalle verabschiedet sich:

Die letzten Tickets für: Philipp Weber „Power to the Popel“ am 13. Dezember

Weitere regionale Geschenkideen finden Sie bei uns in Bleibach, entweder direkt oder über den Shop, siehe QR-Code: Das beliebte Elztal-Quiz, das ZweiTälerLand-Wimmelbuch, das Wimmel-Puzzle, unsere blauen ZTL-Trinkflaschen, Mountainbike-Trailglöckle und hochwertiges Walnuss-Öl aus der Simonswälder Ölmühle, perfekt für den weihnachtlichen Feldsalat ...

Schauen Sie vorbei – Wir freuen uns auf Sie!
Geschäftsstelle ZweiTälerLand Tourismus im Bahnhof Bleibach

Hol dir jetzt eins von unseren
ZweiTälerLand Weihnachtsgeschenken

**Veranstaltungskalender****Samstag, 6. Dezember**

20:00 Uhr Jahreskonzert, Festhalle Oberwinden, Musikapelle Oberwinden

Sonntag, 7. Dezember

14:00 Uhr Adventlicher Seniorennachmittag, Festhalle Niederwinden, Kath. Kirchengemeinde Oberes Elztal

FEUERWEHR- UND RETTUNGSEWESEN**Freiwillige Feuerwehr
Winden im Elztal****Dienstplan****Montag, 8. Dezember**

20:00 Uhr – Gesamtprobe (Rombach M./Weber Th.)



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholisches Pfarramt Oberwinden

Gottesdienste

St. Stephan, Oberwinden

Donnerstag, 4. Dezember

18:30 Uhr Rosenkranz

19:00 Uhr Rorate anschl. euch. Anbetung

Sonntag, 7. Dezember, 2. Adventssonntag

10:00 Uhr Familiengottesdienst

Donnerstag, 11. Dezember

18:30 Uhr Rosenkranz

19:00 Uhr Eucharistiefeier, anschl. euch. Anbetung

Adventsfenster

Wir laden Sie herzlich ein zu den Adventsfenstern im Dezember in unserer Seelsorgeeinheit. Genießen Sie diese besondere Zeit im Advent. Immer um 18.00 Uhr öffnet sich ein Fenster. Es findet im Freien statt. Zur adventlichen Einstimmung können gerne Lichter und Laternen mitgebracht werden. Da auch Tee angeboten werden kann, bringen Sie bitte hierfür Ihren eigenen Becher mit. Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen und wünschen eine besinnliche Adventszeit.
Das Vorbereitungsteam und die Gestalter/innen der Fenster

Termine:	Orte
Mi., 03.12.2025	Evangelische Kirchengemeinde Elzach Ev. Kirche, Zollstockstr.
Do., 04.12.2025	Stefanie Jäkle und Anita Haigis Oberprechtal Landwasserstr. 23, Schulermathisenhof
Fr., 05.12.2025	Familie Andris Elzach Freiburger Str. 40
Sa., 06.12.2025	Kindergarten St. Nikolaus Elzach Kirche St. Nikolaus
So., 07.12.2025	Familie Furtner-Althaus Elzach Wittenbachstr. 25
Mo., 08.12.2025	Frauen des Brauchtumsvereins Katzenmoos Katzenmoos Bürgerhaus
Di., 09.12.2025	Kindergarten St Stephan Oberwinden Dekan-Seiler Str. 2a
Mi., 10.12.2025	Wohnhaus der Lebenshilfe Elzach Schwimmbadstr. 2
Do., 11.12.2025	Kindergarten St. Martin Biederbach Dorf-Dobelstr. 1
Fr., 12.12.2025	Sozialstation und Bauerhofkindergarten Marienkäfer Elzach Schwimmbadstr. 11
Sa., 13.12.2025	Cordula Fischer Oberwinden Bahnhofstr. 3
So., 14.12.2025	Mitglieder der Kirchengemeinde St. Barbara Oberspitzbach Kirche St. Barbara
Mo., 15.12.2025	Kindergarten St. Martin Niederwinden Hauptstr. 85
Di., 16.12.2025	Eva-Maria Burger und Simone Beh Biederbach Sonnhaldestr. 21
Mi.. 17.12.2025	Gemeindeteam Oberprechtal Oberprechtal Bei der Hammerschmiede
Do., 18.12.2025	Ministrant/innen Oberwinden Oberwinden Pfarrhaus, Gruppenraum
Fr., 19.12.2025	Familie Kaltenbach Prechtal Bergleweg 9
So., 21.12.2025	Ingrid Burger Oberwinden Spitzenbacher Str. 6a
Mo., 22.12.2025	Ministrant/innen Oberprechtal, Oberprechtal Im Kurpark

Di., 23.12.2025	Susanne Burger Biederbach Schätzlewg 1
Mi., 24.12.2025	17.00 Uhr Ulrich Wisser Impuls zum Hl. Abend mit Bläserbegleitung Elzach vor der Friedhofskapelle

Außerdem kann bei Familie Härlinger, Oberdorfstr. 1, Niederwinden die sehr schöne Außenkrippe besucht werden.

Evangelisches Pfarramt Elzach

Evangelische Kirchengemeinden Elzach und Oberprechtal

Mittwoch, 3. Dezember

18:00 Uhr Adventsfenster an der Johanneskirche in Elzach - es gibt Teepunsch - bitte Becher mitbringen

Sonntag, 7. Dezember

10:00 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor in der Johanneskirche in Elzach mit Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner

Sonntag, 14. Dezember

10:00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche in Oberprechtal mit Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner

Sonntag, 21. Dezember

16:00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel in der Johanneskirche in Elzach mit Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner, anschließend Umtrunk mit Teepunsch - bitte Becher mitbringen

Seniorengemeinschaft Winden/Oberspitzbach

Adventlicher Nachmittag für die ältere Generation

Herzlich laden wir alle Seniorinnen und Senioren von Oberwinden, Niederwinden und Oberspitzbach zu einem gemeinsamen adventlichen Nachmittag am:



**Sonntag, 7. Dezember, 14:00 Uhr
in der Festhalle in Niederwinden**

ein. Bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen wollen wir in gemütlicher Runde den Advent feiern und besinnliche Stunden miteinander verbringen.

Ein kleines Programm mit Musik und Beiträgen wird den Nachmittag stimmungsvoll umrahmen – musikalisch begleitet von Herrn Peter Volk.

Auch in diesem Jahr bieten wir wieder einen Fahrdienst an. Wer diesen in Anspruch nehmen möchte, meldet sich bitte bei Frau Kromer, Telefon 07682 909494 (gerne auch über den Anruftexter). Über Kuchenspenden würden wir uns ebenfalls sehr freuen. Diese können am Sonntag ab 13:00 Uhr in der Festhalle in Niederwinden abgegeben werden (bitte vorab bei Fr. Kromer anmelden).

Wir freuen uns auf einen schönen, besinnlichen Nachmittag und auf Euer zahlreiches Kommen!

Euer Organisationsteam

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung
Winden im Elztal

Verlag: Nussbaum Medien Rottweil
GmbH & Co. KG, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

**Teil, alle sonstigen Verlautbarungen
und Mitteilungen:** Bürgermeister
Klaus Hämerle, Bahnhofstraße 1,
79297 Winden im Elztal oder sein
Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil:**
Klaus Nussbaum, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Anzeigenvertrieb:

Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de

VEREINSNACHRICHTEN

Die Windener Chorsänger

100 Jahre - Vielen Dank für Ihr Mitfeiern

Die Windener Chorsänger haben sich sehr gefreut, dass so viele interessierte Menschen aus der Bevölkerung, den örtlichen und benachbarten Vereinen, mit uns das hundertjährige Bestehen des Männergesangs in Winden am 23. November gefeiert haben.

Namentlich wollen wir uns bei der Gemeinde Winden, dem Schützenverein Oberwinden, der Musikkapelle Oberwinden, der Narrenzunft Oberwinden, dem Männerchor Elzach, der Sängerrunde Prechtal und der Melodia Biederbach für die überreichten Geburtstagsgeschenke herzlich bedanken.

Auch über die Ehrungen durch den Badischen und Deutschen Chorverband, durch Jan Elert, Präsident des Chorverbandes Breisgau, die Grußworte von Bürgermeister Klaus Hämmerle und Pfarrer Bernhard Thum waren wir sehr erfreut.

Nicht zuletzt bedanken wir uns bei unseren Sängerkameraden aus Bremgarten, die mit uns den Gottesdienst und die Feierstunde musikalisch mitgestaltet und aufgewertet haben.

Ihre Windener Chorsänger

Musikkapelle Oberwinden e.V.



Herzliche Einladung zum Jahreskonzert

Zu unserem Jahreskonzert am Samstag, 6. Dezember 2025 um 20:00 Uhr in der Festhalle in Oberwinden laden wir Sie herzlich ein. Aufgrund von kurzfristigen Änderungen wird es in diesem Jahr unter der hervorragenden musikalischen Leitung unseres Gastdirigenten Christoph Scheibling stattfinden. Wir freuen uns sehr, dass wir Ihnen mit ihm ein abwechslungsreiches und ansprechendes Konzertprogramm bieten können, das lebendige Melodien mit britisch-irischem Flair, wunderbare symphonische Werke mit einem Hauch von Mystik und Dramatik, aber auch beschwingte und unterhaltsame Titel aus dem Bereich Jazz, Rock und Pop bis hin zu einem kleinen Kult-Schmankerl bereithält. Lassen Sie sich überraschen und begeistern von der facettenreichen Welt der Blasmusik. Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch und einen schönen gemeinsamen Konzertabend. Karten sind im Vorverkauf (8 €) bei der Bäckerei Schmieder und allen Musikerinnen und Musikern sowie an der Abendkasse (10 €) erhältlich.

Ihre Musikkapelle Oberwinden e. V.



Plakat: Musikkapelle Oberwinden e. V.

Schwarzwaldverein Elzach-Winden e.V.

CEGO-Abend in Oberwinden

Der Schwarzwaldverein Elzach-Winden lädt herzlich zum CEGO-Spielen ein, um damit eine alte und beliebte Schwarzwälder-Tradition zu pflegen.

Treffpunkt: **Freitag, 5. Dezember**, 19:00 Uhr, Hauptstr. 36, Gasthaus Rebstock in Oberwinden. Nähere Informationen bei Heidi Weis, Telefon 07681 5677. Alle SWV-Mitglieder sowie alle anderen Cego-, Wander- und Naturfreundinnen und -freunde sind herzlich willkommen. Weitere Infos auch im Internet unter www.swv-elzach-winden.de.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Der „Singende Weihnachtsbaum“

vom 5. bis 14. Dezember – nur in Waldkirch

Der „Singende Weihnachtsbaum“ ist mit seiner 10 m Höhe alleine schon ein Blickfang. Auf ihm treten vom Freitag, 5. bis Sonntag, 14. Dezember, 13 Chöre auf. Täglich gibt es bei freiem Eintritt wechselnde Auftritte. Werktag sind es zwei, am Samstag drei und am Sonntag gar vier Auftritte. Mit ihren Advents- und Weihnachtsliedern versetzen die Chöre die Zuhörer in eine verklärte, vorweihnachtliche Stimmung. Die Chöre kommen aus Waldkirch, der Region, aus Rheinland-Pfalz, aus Zürich und dem elsässischen Schlettstadt. Der Ursprung liegt mit dem „Singing Christmas Tree“ in Zürich. Zum ersten Male durfte er die Schweizer Landesgrenze verlassen, so dass die Orgelstadt zu Recht sagen kann, das deutsche Original steht in Waldkirch.

Ergänzend gibt es auf dem Museumsplatz einen feinen Weihnachtsmarkt mit vorwiegend regionalen Geschenk- und Weihnachtsideen. Verpflegungsstände, ein Suppenhäusle und der Buchholzer Winzer-Glühwein laden weiter zum Verweilen ein. Der veranstaltende Stadtteil Waldkirch e. V. freut sich zusammen mit der Schirmherrin Gerlinde Kretschmann auf Ihren Besuch.

Info: www.singender-weihnachtsbaum.de



Dein ePaper auf
NUSSBAUM.de

Redaktionsschluss wird vorverlegt!

Der Redaktionsschluss für das Blättle KW51 (Erscheinungstag: 17.12.2025)

wird auf **Freitag, 12.12.2025, 09:00 Uhr** vorverlegt.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung

Eine weitere Woche VOLLER ERLEBNISSE wartet auf dich!



Freue dich in der zweiten Dezemberwoche auf ein rockiges Konzert, eine spannende Nachtwächterführung, Kosmetikprodukte, ein weihnachtliches Glühweinpaket, Leckereien zum Naschen und Comedy.

Sichere dir jetzt die Chance auf zauberhafte Momente in der Adventszeit!



MITMACHEN UND GEWINNEN!
go.nussbaum.de/advent25-2

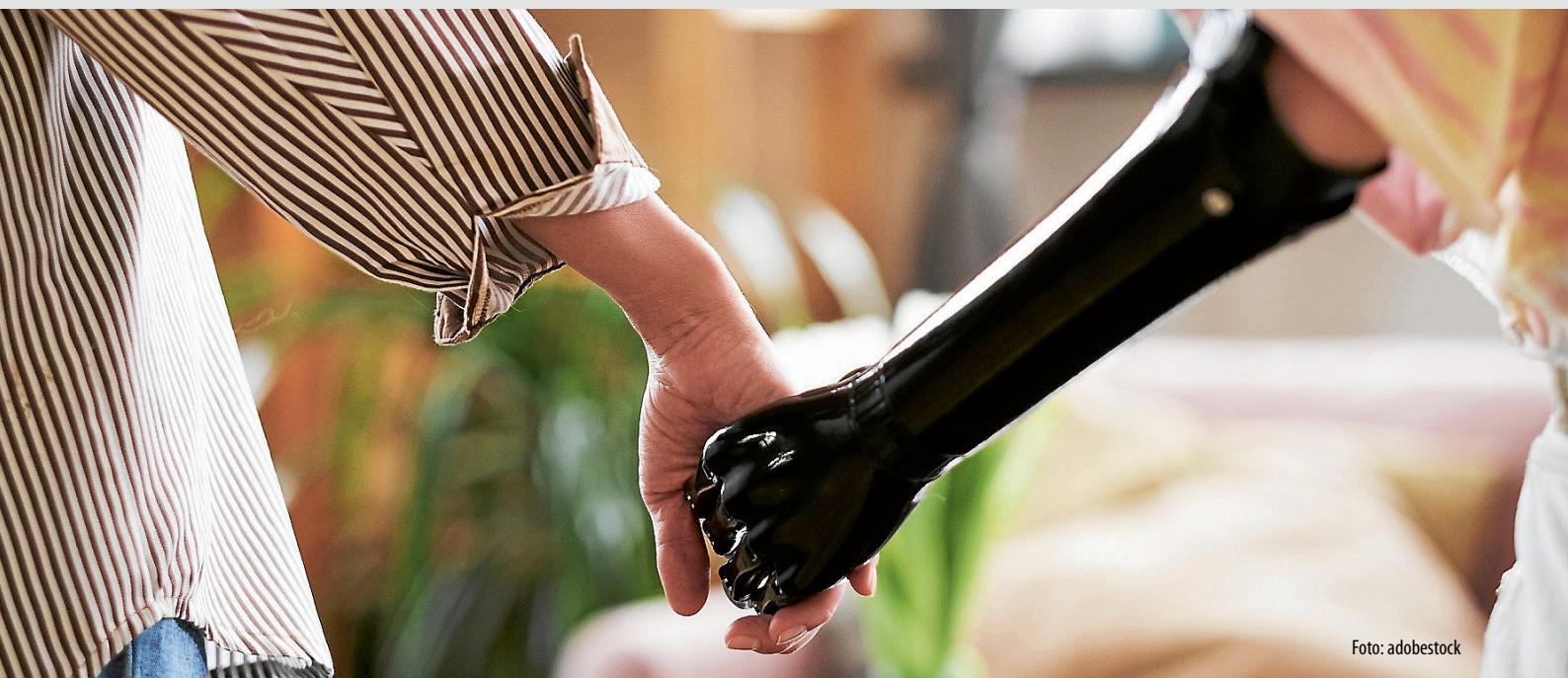


Foto: adobestock

Arbeit braucht Vielfalt

Agentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg

Chancen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt

In Baden-Württemberg leben viele Menschen mit Behinderung, die motiviert sind, ihre beruflichen Fähigkeiten einzusetzen. Dennoch fällt der Einstieg in Arbeit oder Ausbildung nicht immer leicht. Dabei bringen viele von ihnen genau das mit, was Unternehmen dringend suchen: Fachwissen, Einsatzbereitschaft und oft eine abgeschlossene berufliche oder akademische Qualifikation. Eine Beschäftigung eröffnet nicht nur individuelle Perspektiven, sondern stärkt auch die Innovationskraft unserer Wirtschaft.

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt aktiv

Damit Talente sichtbar werden, begleitet die Bundesagentur für Arbeit Beschäftigte und Betriebe mit Beratung sowie finanziellen Fördermöglichkeiten. Unternehmen, die Menschen mit Behin-

derung beschäftigen, können Zuschüsse erhalten – zum Beispiel für Ausbildung oder Weiterbildung. Dadurch können wertvolle Fachkräfte entwickelt und gefördert werden. Unterstützt werden Betriebe vom Arbeitgeber-Service, der nicht nur berät, sondern auch passende Bewerberinnen und Bewerber vermittelt.

Ergänzend informieren die Agenturen für Arbeit über technische Hilfen, Arbeitsplatzgestaltung und inklusive Ausbildungsmodelle. So entsteht für Unternehmen ein klarer Weg, um inklusiv zu handeln und langfristig erfolgreich zu sein.

Mehr Informationen



Alle Infos zum Thema Inklusion finden Sie hier

Inklusion ist Zukunft

Eine vielfältige Belegschaft stärkt die Zusammenarbeit in den Unternehmen. Unterschiedliche Sichtweisen und Fähigkeiten führen zu neuen Ideen, lösen Herausforderungen kreativer und machen Betriebe resilenter. Inklusion bedeutet weit mehr als soziale Verantwortung: Sie schafft Mehrwert – für Menschen, Unternehmen und Gesellschaft. Wer offen rekrutiert, gewinnt motivierte Fachkräfte und zeigt Haltung für eine moderne Arbeitswelt.

Die Bundesagentur für Arbeit in Baden-Württemberg setzt sich

dafür ein, Barrieren abzubauen und Chancen zu eröffnen. Wer Fähigkeiten in den Mittelpunkt stellt, gewinnt. Denn gelingende Teilhabe stärkt den Arbeitsmarkt nachhaltig.

- Informieren Sie sich jetzt bei Ihrem Arbeitgeberservice in der Agentur für Arbeit vor Ort oder online unter arbeitsagentur.de/inklusion.

Kontakt

**Agentur für Arbeit
Freiburg**
Lehener Str. 77
79106 Freiburg



Die Zukunft mitgestalten

Viele junge Menschen stehen vor der Frage: Studium oder Ausbildung? Die Entscheidung fällt oft schwer, denn beide Wege bieten Chancen. Wer eine zukunftssichere Karriere anstrebt, die handwerkliches Können mit moderner Technik und aktivem Klimaschutz verbindet, sollte sich die Ausbildung zum Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker (R+S-Mechatroniker) genauer ansehen. Der moderne Beruf bietet vielfältige Perspektiven. Denn der Sonnenschutz spielt in der Energiewende eine immer größere Rolle: Rollläden und Markisen reduzieren Heizkosten im Winter und helfen, Räume im Sommer ohne energiehunggrige Klimaanlagen angenehm kühl zu halten. Das spart nicht nur Geld, sondern senkt auch die CO2-Emissionen - ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

Abwechslungsreich & zukunftssicher

R+S-Mechatroniker arbeiten mit Holz, Metall und Kunststoff, beherrschen die elektrische Steuerung von Sonnenschutzsystemen und setzen moderne Smart Home-Technologien ein. Auch die Beratung von Kundinnen und Kunden gehört zum Job. Kein Tag gleicht dem anderen - die Mischung aus handwerklicher Arbeit, technischer Innovation und Kreativität macht den Beruf für junge Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv. Nach der Gesellenprüfung gibt es zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten: Eine Meisterqualifikation ermöglicht eine Führungsposition oder die Selbstständigkeit. Zudem sind R+S-Mechatroniker auch zukünftig gefragte Spezialisten, denn Fachbetriebe suchen händeringend nach qualifiziertem Nachwuchs. (txn/red)

Jobs in Ihrer Region finden Sie auch auf www.jobsuche-bw.de/

Die Bundesagentur für Arbeit informiert

Arbeit braucht Vielfalt

Inklusion bedeutet weit mehr als soziale Verantwortung: Wer offen rekrutiert, gewinnt motivierte Fachkräfte und zeigt Haltung für eine moderne Arbeitswelt.

Eine vielfältige Belegschaft stärkt die Zusammenarbeit im Unternehmen. Unterschiedliche Sichtweisen und Fähigkeiten führen zu neuen Ideen und machen Betriebe resilenter.

Die Bundesagentur für Arbeit in Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, Barrieren abzubauen und Chancen zu eröffnen. Wir begleiten Beschäftigte und Betriebe mit Beratung sowie finanziellen Fördermöglichkeiten. Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, können Zuschüsse erhalten – zum Beispiel für Ausbildung oder Weiterbildung.



Alle Infos zum Thema Inklusion finden Sie hier



Mehr Informationen:
www.arbeitsagentur.de/



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Freiburg
[Bringen weiter](#)

Traumjob gesucht?

Regionale Stellenangebote
auf jobsucheBW



Position (m/w/d)	Unternehmen	Region/Kreis	Job-ID*
Sachbearbeiter/in Buchhaltung (m/w/d)	pro.Di GmbH	Schömberg	15884242
Rechtsanwaltfachangestellte/r (m/w/d)	Schendel & Knieriem Rechtsanwälte	Schwetzingen	15874777
Pflegefachkraft (w/m/d)	Seniorenzentrum Haus Michael	Weil der Stadt	15874758
Praktikumsplätze für Erzieher im Anerkennungsjahr (m/w/d)	Stadtverwaltung Donaueschingen	Donaueschingen	15871957
Zahntechniker (m/w/d)	ÜBAG Dres. Wenzel & Widmann	Filderstadt	15868795
Pädagogische Fachkraft (m/w/d)	Stadt Bad Wimpfen	Bad Wimpfen	15866310
Kaufmännischer Mitarbeiter (m/w/d)	Ligier Group Deutschland GmbH	Bad Rappenau	15866312

*Einfach Job-ID auf jobsucheBW.de im Suchfeld „Jobtitel, Suchwort oder ID“ eingeben.

Sie suchen
Mitarbeiter?
Wir schaffen
Reichweite!



- ¹Social-Media
- Inkusive Erstellung der Kampagne
- Reichweite von ca. 15.000 Kontakten
- Verlinkung auf www.jobsucheBW.de

- ²beinhaltet das reichweitenstarke Jobportal stellenanzeigen.de mit ausgewählten Partnerseiten. Das Partnernetzwerk von stellenanzeigen.de besteht insgesamt aus 400 Partner-Websites und zahlreichen Fachportalen.

So schmeckt Weihnachten zu Hause

Lieblingsrezepte zum Backen, Kochen und Genießen –
perfekt für gemütliche Wintertage.

The smartphone screen shows the NUSSBAUM app's navigation bar with the logo, a search icon, and a location icon indicating '+12 km'. Below the bar, the breadcrumb navigation reads: Themen > Feste, Märkte & Traditionen > Saisonales & Feiertage > Weihnachten. The main content area features a large image of various Christmas cookies, including star-shaped ones with white icing. A title card for 'Ein Sternenregen zum Vernaschen' (A Star Rain to Kiss) is displayed, along with a brief description: 'Zimtsterne gehören zu den himmlischsten Klassikern der Weihnachtsbäckerei – duftend, saftig und mit einem Hauch von Zimtzauber. Mit Mandeln oder ...'. The date '01.12.2025' is shown next to the text. Below this, another title card for 'Winterliche Genüsse für dein Fest' (Delicious winter treats for your holiday) is visible, featuring a small image of gingerbread men. At the bottom of the screen, there are five navigation icons: 'Meine Heimat' (Home), 'Entdecken' (Discover), 'Themen' (Topics), 'Kiosk', and 'Mein Konto' (My Account).



**JETZT
NACHMACHEN**

go.nussbaum.de/weihnachtsrezepte2025

GROSSE Weihnachts- Woolete

zum kleinen Preis

Die Weihnachtszeit versüßen:

Jetzt Winter-Coupons auf NUSSBAUM.de einlösen – mit unserer Schritt-für-Schritt-Anleitung exklusive Vorteile sichern.

1. Website NUSSBAUM.de aufrufen
2. Mit vorhandenen Benutzerdaten einloggen oder ein neues NUSSBAUM-Konto erstellen
3. Nach Abschluss dieser Schritte stehen alle Coupons zur Verfügung

FÜR
ABONNENTEN
KOSTENLOS



Eissportzentrum Pforzheim

75175 Pforzheim



50 %
Rabatt

Eiswelt Stuttgart

70597 Stuttgart



50 %
Rabatt

Holiday on Ice

70372 Stuttgart



10 %
Rabatt

Friedrichsbau Varieté Stuttgart

70469 Stuttgart



10 %
Rabatt

CMT – Die Urlaubsmesse

70629 Stuttgart



2 €
Nachlass

ABBA - Waterloo im Bällebad

76133 Stuttgart



20 %
Rabatt

Dinner-Show „The Music of Queen“

69117 Heidelberg



50 %
Rabatt

Wintersport Arena

72805 Lichtenstein



20 %
Rabatt



Diese und
weitere Coupons
auf NUSSBAUM.de
entdecken!



NUSSBAUM.de

Mehr als 7.500 Coupons immer im Blick – griffbereit, sparen, freuen

Kleines Dankeschöu. Große Wirkung.

Zeigen Sie Ihren Kunden, wie sehr Sie ihre Treue schätzen, und bedanken Sie sich für das Vertrauen mit einer Weihnachts- und Neujahrsanzeige.

INKLUSIVE
SmartAD

3 Wochen online
Ausspielung Ihrer Anzeige
auf NUSSBAUM.de
Kosten pro Ort
ca. 3 €/Woche



Entdecken Sie gleich unsere festliche Weihnachtsmusterkollektion, wählen Sie Ihr Lieblingsmotiv aus und buchen Sie Ihre Anzeige ganz einfach online!

www.nussbaum-medien.de/Weihnachtsanzeigen



BAUEN & WOHNEN

Farbe als Verbindung von Wohnraum und Gefühl

Wir sehnen uns in der kälteren Jahreszeit nach Farbe – und holen sie uns ins Haus. Ob an den Wänden oder in Wohnaccessoires, Deko und Möbeln. Aktuelle Farbinspirationen zum Wohlfühlen für die dunklen Tage im Jahr.

Um frischen Wind in sein Wohnambiente zu bekommen, muss man nicht das gesamte Wohnkonzept erneuern. Bereits Akzente durch Farben und Wohn-Accessoires ändern den Look: Decken, Kissen, Teppiche, Vasen und Deko machen den Unterschied, unterstützt von Blumen.

Farb-Symbiosen im Raum

Wer mehr will, streicht eine Wand um und erlebt neue Farbstimmungen. Das Farbfeeling wird verstärkt, wenn die Wandfarbe sich in Möbeln und Accessoires wiederfindet. Die Kombination von Farben ist eine innenarchitektonische Symbiose. Auch Dreiecksbeziehungen sind möglich. Bestenfalls sind die Basistöne dann aus derselben Farbfamilie und ein weiterer Ton sticht in dem Trio heraus. Ein perfect colour couple sind kühles Petrol und warmes Orangerot. Der Grünton Salbei findet einen treuen Partner in einem satten Safrangelb oder Taupe, auch Rosa und leuchtendes Orange

sind perfekte Farbpartner und bereichern das Interieur. Als Akzentfarbe schenken sie eine heitere Note und tragen positiv zur Wohnstimmung bei. Blau, Gelb und Rot strahlen als gedeckte Töne cozy Wärme aus. Blau muss nicht kühl sein, die Farbnuance entscheidet.

Grundton mit Akzenten

Ein helles Grau lässt sich zu allen Farben kombinieren und ist prädestiniert für Möbel, die viel Platz einnehmen und nicht ständig ausgetauscht werden, etwa eine Sitzlandschaft. Hier werden dann mit den ausgesuchten Farben der Saison Akzente in Form von Kissen und Decken gesetzt. Kuscheldecken, Plaids und Kissen schenken neben Farbakzenten auch haptisches Wohlfühlambiente, machen Sofa oder Sessel zum persönlichen Rückzugsort.

Wand, Möbel, Deko

Gelb, Orange und Creme verströmen Behaglichkeit und holen die Natur ins Haus. Aber Vorsicht: Eine starke Wand-

farbe sollte nicht mit großen Möbeln konkurrieren. Leuchtende, hervorstechende Farben sollten sich dann besser als Akzente in der Wohndeko finden. Farben erzeugen Effekte. Das Spiel mit Mustern wertet diese Effekte entsprechend auf und macht sie lebendiger und auffälliger. Schwarz kann jederzeit mit Kleinmöbeln und Wohnaccessoires eingesetzt werden, um als Untergrund für helle Details oder Deko in bunten Farben zu dienen, z. B. als Beistelltisch oder Tablett. Schön, wenn sich die Wandfarbe auch in Teppichen, Vorhängen oder Rollos wiederfinden. Das schenkt dem Raum Ruhe, schließt den Kreis auf harmonische Weise und gibt andersfarbigen Möbelstücken eine Bühne. Ein farbiges Sofa hat in einem sanften Grau-Ambiente einen großen Auftritt.

Sanftes Kerzenlicht

Dazu kombinierte Kerzen auf einem Beistelltisch tauchen den Raum in eine hyggelige Stimmung und vertreiben den Herbstblues. Kerzenschein lässt Farben weicher wirken und vermittelt wohlige Gemütlichkeit. (livingpress/red)



Auch mit Tapeten kommt Farbe ins Zuhause. Gestaltungsideen, Trends und Inspiration finden Sie über diesen QR-Code oder auch hier:

<https://go.nussbaum.de/tapeten/>

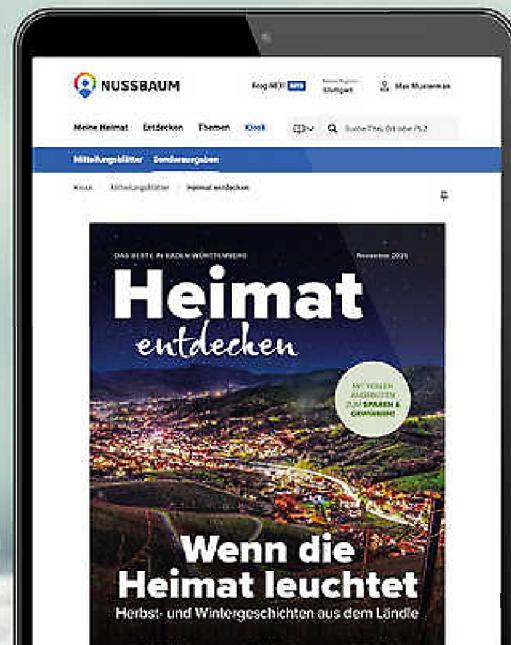
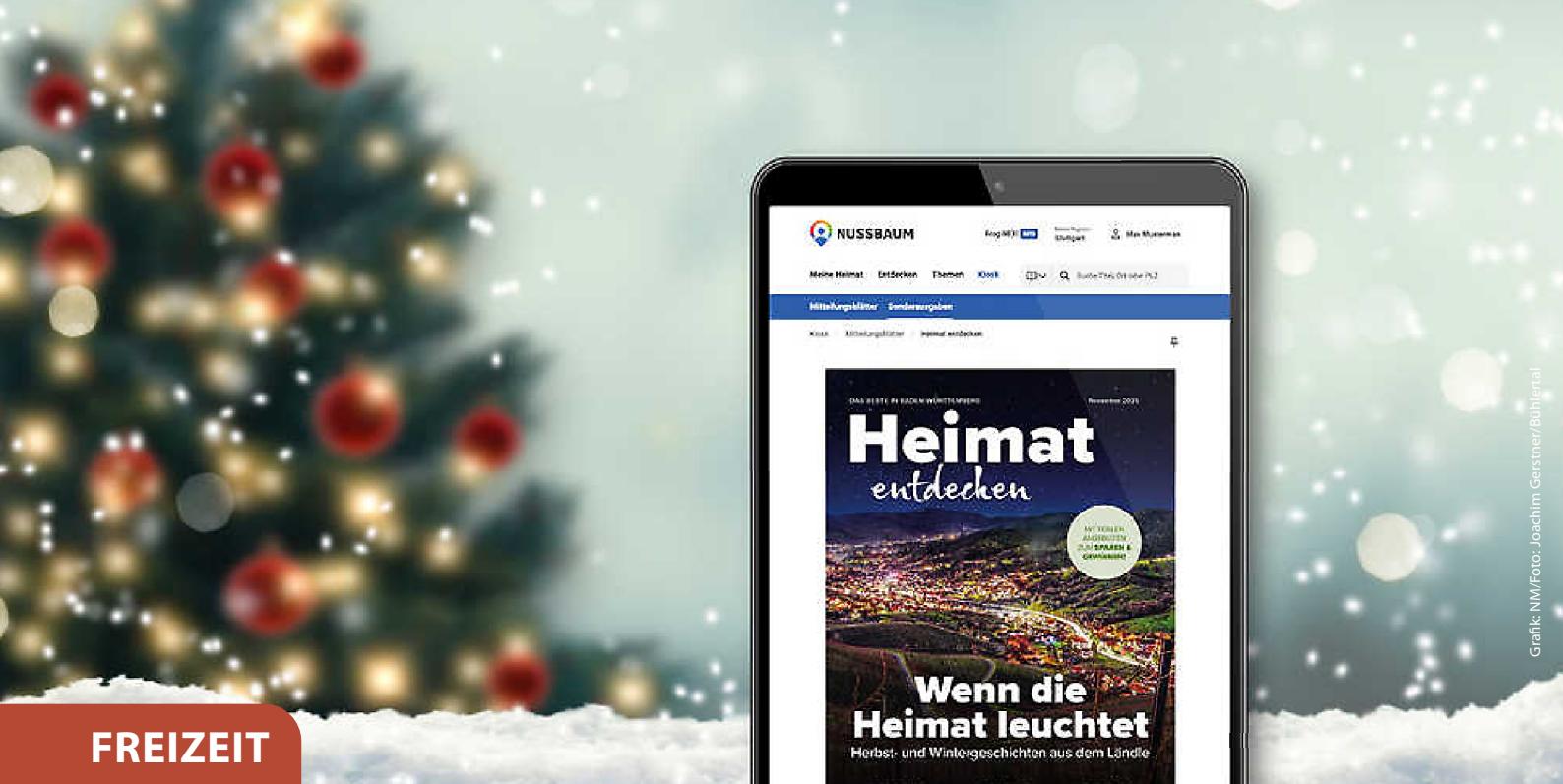


**Schwarzwald
Küchen®**

Bad Dürrheim Gewerbegebiet

**Nachhaltig für
unsere Kinder!**





Grafik: NM/Foto: Joachim Gerster/Bühler/tal

FREIZEIT

Wenn die Heimat leuchtet Neues „Heimat entdecken“-Magazin jetzt online

„Heimat entdecken“ - für Nussbaum-Abonnentinnen und Abonnenten ein Kinderspiel. Das neue E-Paper ist da und lädt zu digitalen Entdeckertouren mit vielen Vorteilen ein. Der Herbst ist da, der Winter kommt – es gibt viel Neues in der Heimat zu entdecken. Wenn Nebel über die Berghänge zieht und der erste Frost die Wälder in funkelnde Landschaften verwandelt, beginnt die Zeit für besondere Erlebnisse und Geschichten aus Baden-Württemberg.

Das Ländle mit vielen Vorteilen entdecken, das geht am besten mit der neuen Digitalausgabe von Heimat entdecken. Darin präsentieren unsere Redaktion und das Abo-Team neben Wissenswertem, Freizeittipps und Geschichten aus ganz Baden-Württemberg auch jede Menge Angebote, Vorteile und Gewinnmöglichkeiten exklusiv für Nussbaum-Abonnenten. Auf über 100 Seiten findet sich Inspirierendes, Faszinierendes und Abenteuerliches rund um unser schönes Ländle. Im Fokus: Freizeit, Naturerlebnis und Top-Events.

Geheimnisvolle Nächte

In dieser Ausgabe führt uns eine nächtliche Tour durch das Schloss Ludwigsburg – geheimnisvoll, geschichtsträchtig und ein wenig gruselig. Unter Tage wird es spannend im Bergwerk Neuenbürg, wo man den Spuren alter Erzknappen folgt. Und im Freizeitpark Tripsdrill nimmt uns Christoph Sonntag diesmal mit auf einen besonderen SonntagsAusflug voller Witz und Heimatgefühl.

Unterwegs im Ländle

Spirituell und naturverbunden wird es auf dem Engelweg im Glottental, während unsere Reihe GrenzGänge dieses Mal in die Domstadt Speyer führt – ein Ort, an dem Geschichte und Gegen-

wart auf faszinierende Weise verschmelzen. Unsere Wanderexpertin Jacqueline erkundet das Würzbacher Moor, wo Stille, Moos und Nebelschwaden eine fast mystische Stimmung schaffen; und im Bühlertal wird das Tal der 1000 Lichter zum stimmungsvollen Weihnachtsmärchen.

Waldesruh und Winterluft

Ein Blick in die Wälder zeigt, wer wirklich für neues Leben sorgt: die „Geburtshelfer des Waldes“, die Zapfenpflücker der Staatsklenge Nagold. Und wer den Duft von Tannennadeln liebt, darf beim Christbaum-selber-Schlagen selbst Hand anlegen. Im Porträt stellen wir Chainsaw Artist Micha Reichert vor, der mit der Motorsäge Kunstwerke aus Holz schafft, und besuchen das Reuchlin-Haus in Pforzheim, das einen faszinierenden Bogen von Architektur bis Design schlägt.

Herhaftes

Für kulinarische Wärme sorgen deftige Krautwickel, herzhafte Sauerkrautbrötchen und das klassische Früchtebrot, das nicht nur gut schmeckt, sondern auch ein Stück Adventstradition erzählt.

Top-Events

Im Veranstaltungsteil locken die großen Winter-Highlights: Holiday on Ice in Stuttgart, der Mannheimer Weihnachtscircus, die ABBA-Weihnachts-Revue im Karlsruher Kammertheater und Queen auf dem Schloss in Heidelberg – Musik, Show und Glanz für die dunkle Jahreszeit.

Baden-Württemberg zeigt sich in dieser Ausgabe also wieder von all seinen Seiten – traditionsreich, kreativ, überraschend und warmherzig. Lesen Sie rein. (jr)



Foto: jr/NM-Archiv



Das neue E-Paper* sowie alle weiteren Ausgaben gibt es online auf [NUSSBAUM.de](https://go.nussbaum.de/he4-25) unter diesem QR-Code oder unter diesem Direktlink:

<https://go.nussbaum.de/he4-25>



* Zum Lesen des E-Papers ist eine einmalige und kostenlose NussbaumID-Registrierung notwendig.

IMMOBILIEN-VERKÄUFE



Ihre Immobilie in besten Händen!

Wir von **GARANT Immobilien** sind die Experten beim Verkauf und bei der Vermietung von Wohnungen, Häusern sowie Gewerbeimmobilien und Grundstücken. Dank unseres Rundumservices gelangen Sie von der Wertermittlung bis hin zum Vertragsabschluss mit dem bestmöglichen Ergebnis.

Rufen Sie uns an! Mit uns kann man reden.

Telefon 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

MIETGESUCHE

Suche 2,5 - 3 Zi.-Whg.

mit ca. 80 m², gerne mit Balk. oder Garten sowie EBK.
Gesucht von Krankenschwester mit ges. Einkommen,
keine HT / NR.
☎ 0151-28043261



NUSSBAUM.de

Weihnachtsmärkte in Baden-Württemberg

Dein Wegweiser für die festliche Jahreszeit.



Jetzt entdecken!

go.nussbaum.de/
weihnachtsmaerkte-2025

www.mein-laendle.de

Bezaubernd

Jetzt im Handel



Mein
Ländle
Das Schönste
aus dem Südwesten

Weihnachtlicher
Lichterglanz
Winterzauber auf der Burg Hohenzollern

Die Summe der vielen, kleinen
Besonderheiten Baden-Württembergs



Jetzt abonnieren!

**Die schönsten Seiten
Baden-Württembergs.
Ein Newsletter.
Einmal die Woche.**

Heimat
entdecken